

Az.: 2 B 194/11
5 L 395/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt
vertreten durch

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufen 5 und 6 der
Mittelschule ; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 10. November 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. August 2011 - 5 L 395/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 20. Mai 2011 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufen 5 und 6 der Mittelschule im Schuljahr 2011/2012 sowie die Fortführung der Mittelschule über das Schuljahr 2011/2012 hinaus nicht besteht (Ziff. 2, 3 und 4), die Mitwirkung des Antragsgegners an der Unterhaltung der Klassenstufen 5 und 6 im Schuljahr 2011/2012 sowie an der Unterhaltung der Mittelschule über das Schuljahr 2011/2012 hinaus widerrufen (Ziff. 5, 6 und 7) und die sofortige Vollziehung der Ziff. 2, 3, 5 und 6 angeordnet (Ziff. 8). Den Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen den Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt.
- 3 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner unter Ziffer 8 hinsichtlich der Ziffern 2, 3, 5 und 6 seines Bescheides vom 20. Mai 2011 - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise

wieder herstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.

- 4 Ausgehend davon sei der Antrag, so das Verwaltungsgericht, abzulehnen, weil der Bescheid des Antragsgegners nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig erscheine. Es bestehe kein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufen 5 und 6 an der Mittelschule, da in beiden Klassenstufen die Mindestschülerzahl nicht erreicht worden sei. Die Mittelschule stehe nach der Schulnetzplanung seit dem Jahr 2006 zur Aufhebung an; für solche Schulen gelte das sogenannte Mitwirkungswiderrufsmoratorium vom 15. Dezember 2010 nicht. Ausnahmetatbestände nach § 4a Abs. 4 SchulG habe die Antragstellerin nicht glaubhaft machen können. Unzumutbare Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen lägen nicht vor. Alle betroffenen Schüler könnten an den Mittelschulen O....., E..... und G..... aufgenommen werden. Die Beschulung an den Mittelschulen in O..... und G..... sei, auch wenn dort eine Sanierung und Renovierung der Schulgebäude noch bevorstehe, nicht unzumutbar. Für die Anordnung des Sofortvollzugs bestehe ein öffentliches Bedürfnis; nur so könne sichergestellt werden, dass die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können.
- 5 Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde hiergegen vorgetragene Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderungen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 6 Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 20. Mai 2011 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Danach kann der Antragsgegner als oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für deren Fortführung nicht mehr besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Beschl. v. 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, juris) bedarf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Fortführung einer Klassenstufe grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür

ist jedoch dann kein Raum, wenn die Fortführung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Für die Fortführung einer den schulrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Klassenstufe besteht kein öffentliches Bedürfnis. Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend angenommen, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung einer Klassenstufe an einer öffentlichen Schule fehlt, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 und 3 SchulG nicht erfüllt sind, ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 4a Abs. 4 SchulG nicht vorliegt und der Mitwirkungswiderruf nicht in Widerspruch zum genehmigten Schulnetzplan steht (§ 23a Abs. 5 SchulG).

- 7 1. Die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SchulG liegen an der Mittelschule im Schuljahr 2011/2012 weder für die Klassenstufe 5 noch für die Klassenstufe 6 vor. Beide Klassenstufen können angesichts von 34 Anmeldungen für die Klassenstufe 5 und von 16 Schülern in der Klassenstufe 6 nicht zweizügig geführt werden. Hieran hat sich bis zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns (vgl. Senatsbeschl. v. 14. September 2010, SächsVBl. 2011, 62) nichts geändert: Am 22. August 2011 waren - infolge von Abmeldungen - noch 29 Schüler für die Klassenstufe 5 angemeldet, insgesamt 18 Schüler sollten die Klassenstufe 6 besuchen.
- 8 Weitere Schüler haben sich an der Mittelschule weder bis zum Ende der Anmeldefrist am 11. März 2011 (vgl. Teil B Ziff. 7 Nr. 2 VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2010/2011 vom 8. April 2010, MBl. SMK S. 86) noch zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet. Die notwendige Schülerzahl wird auch dann nicht erreicht, würden die von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung namentlich genannten vier Schüler zu den tatsächlichen Anmeldungen hinzugezählt. Von weiteren - fiktiven - Anmeldungen, die sich nach Auffassung der Antragstellerin bei einer anderen Organisation des Anmeldeverfahrens ergeben hätten, kann der Senat mit Blick auf die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ausgehen. Zudem knüpfen die Regelungen über die Mindestschülerzahl und -zügigkeit in § 4a Abs. 1 und 3 SchulG an tatsächliche und nicht an fiktive Zahlen an.
- 9 2. Es bestehen keine Ausnahmegründe nach § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG.

- 10 a) Für die insgesamt 29 verbliebenen für die Klassenstufe 5 an der Mittelschule
..... angemeldeten Schüler entstehen keine unzumutbaren Schulwegbedingungen
oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG, wenn sie auf die
Mittelschulen in O....., G..... und E..... verteilt werden. Gleiches gilt für die 18
Schüler der Klassenstufe 6 der Mittelschule, die auf die Mittelschulen in
O..... und G..... verteilt werden.
- 11 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind Schulwege einschließlich der
Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule
nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten regelmäßig angemessen
und Schülern an Grund-, Mittelschulen und Gymnasien grundsätzlich zumutbar (vgl.
Beschl. v. 16. April 2009, SächsVBl. 2009, 171, 173; Beschl. v. 14. September 2010,
a. a. O.). So liegt es hier.
- 12 Ausweislich der vom Antragsgegner mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten
tabellarischen Übersichten, in denen die Schulwege für alle betroffenen Schüler
dargelegt werden, und den vom Antragsgegner mitgeteilten täglichen Schulanfangs-
und -endzeiten der einzelnen Mittelschulen sind die Schulwege sowohl auf dem
Hinweg zu als auch auf dem Rückweg von den jeweiligen Mittelschulen zumutbar.
Mit ihrem Vorbringen in der Beschwerdebegründung hat die Antragstellerin die
Ausführungen des Antragsgegners nicht durchgreifend in Frage gestellt. Bei den - so
bereits in erster Instanz vorgelegten - Übersichten handelt es sich nicht um bloße
„Fahrplanauszüge“. Vielmehr werden die Schulwegzeiten unter Berücksichtigung des
jeweiligen Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes für jeden einzelnen Schüler
berechnet. Soweit an einzelnen Mittelschulen der Unterricht an bestimmten
Wochentagen nicht zur ersten Stunde oder zum ersten Block, sondern zu einer
späteren Stunde oder zum zweiten Block beginnt und zu unterschiedlichen Zeiten
endet, hat der Antragsgegner dem ebenfalls Rechnung getragen.
- 13 Die Beförderung der Schüler zur Mittelschule in O..... erfolgt durch die vom
Landkreis als Träger der Schülerbeförderung zu diesem Zweck eingerichteten
Schülerlinie S 25. Weiterer als der in der Übersicht des Antragsgegners
ausgewiesenen drei Fahrten, eine zum Schulbeginn um 7.45 Uhr und zwei zum
Schulende um 13.05 oder 14.50 Uhr, bedarf es nicht. Schulbeginn ist täglich um 7.45

Uhr, der nach Auskunft des Schulleiters auch in Krankheits- oder sonstigen Vertretungsfällen gewährleistet wird. Die ursprünglich zwischen der Ankunft des Busses und dem Unterrichtsbeginn bzw. zwischen dem Unterrichtsende und der Abfahrt des Busses liegenden Wartezeiten von jeweils 20 bis 25 Minuten wurden ab 7. November 2011 verkürzt: Ankunft des Busses an der Haltestelle O..... Schule ist nunmehr um 7.30 Uhr, die Abfahrt um 13.20 Uhr oder 15.05 Uhr. Soweit ein Schüler der Klassenstufe 5 an der Haltestelle ein-/bzw. aussteigt, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass dessen Schulweg mehr als 60 Minuten beträgt und damit unzumutbar wäre. Die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin beschränken sich auf eine „bloße Plausibilitätskontrolle“. Unabhängig davon hat sich die Dauer des Schulwegs für diesen Schüler aufgrund der geänderten Fahrzeiten des Schulbusses inzwischen ebenfalls erheblich verringert. Anhaltspunkte dafür, dass ein weiterer Beförderungsbedarf deshalb bestehen könnte, weil der an der Mittelschule in O..... grundsätzlich in Blöcken stattfindende Unterricht in Einzelstunden aufgelöst wird oder werden soll, bestehen nicht. In einem solchen Fall wäre der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung im Übrigen verpflichtet, aus einem etwa veränderten Unterrichtsmodell folgende Mängel, die zu unzumutbaren Schulwegbedingungen oder -entfernungen führen, unverzüglich zu beseitigen (vgl. Senatsbeschl. v. 3. November 2005, LKV 2006, 326, 327). Dass dies in Bezug auf behinderte Schüler oder Schüler mit Busunverträglichkeit nicht geschehen ist, trägt die Antragstellerin nicht vor. Dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Gemäß dem Schreiben des Schul- und Sportamts des Landkreises vom 5. September 2011 erfolgt die Beförderung, wenn ein Schüler die öffentlichen Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzen kann, auf Antrag und nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests im freigestellten Schülerverkehr.

- 14 Die Beförderung der Schüler zu den Mittelschulen in E..... und G..... wird in zumutbarer Weise überwiegend durch Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs sowie teilweise im freigestellten Schülerverkehr sichergestellt. Dagegen wendet sich die Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung nicht.
- 15 Das Entstehen unzumutbarer Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht (vgl. Senatsbeschl. v. 16. April 2009 a. a. O., 174) hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint. Solche Wartezeiten fallen an der Mittelschule in O..... grundsätzlich nicht

an; ansonsten ist eine Betreuung im Schülertreff gewährleistet und steht zudem ein Zimmer zur Verfügung, in dem Schularbeiten erledigt werden können. An den Mittelschulen in E..... und G..... besteht jeweils eine Hausaufgabenbetreuung, die Möglichkeit des Besuchs des Schulclubs bzw. Schülercafes sowie an der Mittelschule in G..... der Nutzung von Ganztagsangeboten.

16 b) Die Einrichtung der Klassenstufen 5 und 6 an der Mittelschule kann ferner nicht ausnahmsweise gemäß § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SchulG wegen baulicher Besonderheiten des Schulgebäudes zugelassen werden. Der Senat kann, wie bereits in seinem den Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule im Schuljahr 2010/2011 betreffenden Beschluss vom 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, offen lassen, ob damit bauliche Besonderheiten des Gebäudes der Schule, für deren ganz oder teilweise Fortführung ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr festgestellt und deshalb ein Mitwirkungswiderruf ausgesprochen wird, gemeint sind oder des Gebäudes der Schule(n), die die betroffenen Schüler aufnehmen soll(en). Jedenfalls liegt kein sonstiger, in § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG nicht ausdrücklich aufgeführter begründeter Ausnahmefall vor, weil an keinem der Mittelschulgebäude in E....., G..... oder O..... bauliche Besonderheiten gegeben sind, die einer Aufnahme von 29 Schülern in die Klassenstufe 5 und 18 Schülern in die Klassenstufe 6, wie sie vom Antragsgegner vorgesehen ist, entgegenstehen könnten.

17 Dies gilt insbesondere für das Schulgebäude der Mittelschule in O..... Dort herrschen, wie der vom Senat im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten und den Verfahrensbeteiligten der Parallelverfahren - 2 B 195/11, 2 B 196/11 und 2 B 197/11 - im Rahmen des Erörterungstermins am 2. November 2011 in den Gebäuden der Mittelschule O..... durchgeführte Augenschein ergeben hat, keine unzumutbaren baulichen Verhältnisse. Zwar genügen die Räumlichkeiten der Schule derzeit allenfalls einfachen Verhältnissen und entsprechen insofern nicht dem heutigen Standard. Wie auch der Antragsgegner nicht in Abrede stellt, besteht an den Schulgebäuden ein erheblicher Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf. Dieser macht einen zeitnahen Aus- und Umbau der Schulgebäude erforderlich. Der Senat hat jedoch nicht feststellen können, dass die Nutzung der Räume zu Unterrichtszwecken für die Schüler (ebenso wie für die Lehrer) bis dahin nicht mehr zumutbar wäre. Dies gilt

unabhängig davon, ob die Schüler die Schule bereits besuchen, ob sie neu an der Schule aufgenommen wurden oder ob es sich um Schüler handelt, die wegen der teilweisen Aufhebung einer anderen Mittelschule dorthin umverteilt wurden.

18 Der Begriff der Zumutbarkeit ist, wie sich aus dem Charakter des § 4a Abs. 4 SchulG als Ausnahmegesetz ergibt, als eine äußerste Grenze zu verstehen. Diese ist überschritten, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, aufgrund derer ausnahmsweise von den in § 4a Abs. 1 und 3 SchulG geregelten Anforderungen an die Fortführung einer Schule oder Klassenstufe abgesehen werden kann. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden baulichen Verhältnisse ist eine solche Annahme nur dann gerechtfertigt, wenn von dem Schulgebäude oder Teilen hiervon Gefahren ausgehen, die eine Beeinträchtigung von Leib oder Leben von Schülern, Lehrern oder dritten Personen hinreichend wahrscheinlich erwarten lassen. So liegt es hier indes nicht.

19 Gemäß dem Schreiben der Unfallkasse Sachsen vom 7. September 2011 an das Bauaufsichtsamt des Landkreises wurde bei einer Besichtigung der Mittelschule am 6. September 2011 festgestellt, dass auf allen Geschossebenen des Schul- und Sporthallengebäudes der zweite bauliche Rettungsweg fehlt, weshalb eine ungehinderte Brand- bzw. Rauchausbreitung möglich ist. Bei Stromausfall erfolgt die Alarmierung durch den Schulleiter über Trillerpfeife. Die Rettungswege sind unvollständig gekennzeichnet, der aus dem Fenster des Fachraums Werken führende Fluchtweg entspricht nicht den Anforderungen; in den Flur- und Gardarobengebieten sind vermeidbare Brandlasten vorhanden. Im Interesse der Sicherheit von Schülern und Lehrern bestehe, wie es in dem Schreiben der Unfallkasse weiter heißt, eine hohe Dringlichkeit zur Herstellung geeigneter Flucht- und Rettungswege. Das Bauaufsichtsamt wurde ersucht, eine schnellstmögliche Klärung herbeizuführen und wirksame Maßnahmen, gegebenenfalls auch kurzfristige Übergangsmaßnahmen, zu treffen. Daraufhin fand am 19. September 2011 eine Begehung des Schulgebäudes statt, an der neben dem Leiter und weiteren Vertretern des Bauaufsichtsamts des Landkreises u. a. ein Mitarbeiter des mit der Planung der Baumaßnahmen an der Schule beauftragten Ingenieurbüros teilnahmen. In dem bauaufsichtlichen Kontrollbericht wird festgehalten, dass der Fluchtweg aus dem Werkraum herzustellen ist und die Flure und Treppenhäuser im Altbau bereits durch Rauchschutztüren gesichert sind. Für den Neubau, ein viergeschossiges Fertigteilgebäude, soll dies im

ersten Bauabschnitt geschehen; ebenso die für die Flucht- und Rettungswege relevanten sonstigen Veränderungen, etwa die Verlegung des Umkleidebereichs aus dem Flur in separate Räume. Eine konkrete Gefahr habe während der Besichtigung nicht festgestellt werden können; die Mängel im Brandschutz seien als abstrakte Gefahren einzustufen, die zeitnah, der Beginn der Bauarbeiten sei für das Frühjahr 2012 vorgesehen, abgestellt würden. Ein Bedarf zum Einschreiten bestehe derzeit nicht.

20 An dieser Einschätzung hat der Leiter des Bauaufsichtsamts auf Nachfrage des Senats bei seiner informatorischen Befragung im Erörterungstermin festgehalten. Ergänzend hat er darauf hingewiesen, dass die Mängel in den Treppenhäusern und Fluren sowie im Sanitärbereich (defekte Waschbecken, lose Toilettendeckel etc.) zwischenzeitlich abgestellt wurden; dies wurde im Verlauf des Augenscheins von Antragstellern der Parallelverfahren bestätigt. Ausblühungen oder Verfärbungen an Wänden in den Fluren oder Außenwänden in den Klassenräumen, die auf einen akuten Schimmelbefall hindeuten könnten, wurden bei der Begehung am 19. September 2011 durch die Bauaufsicht nicht festgestellt; der vom Senat durchgeführte Augenschein hat insoweit ebenfalls nichts ergeben. Die bauaufsichtliche Kontrolle wurde in erster Linie wegen der Beanstandung der Rettungswege und der fehlenden Alarmanlage vorgenommen. Im Ergebnis der Besichtigung liegen „akute Gefahren“ nicht vor. Dem schließt sich der Senat an. Die Gebäude sind als Schulgebäude konzipiert und errichtet worden und mit breiten Fluren und Treppenhäusern ausgestattet. Auch wenn sie den geltenden Anforderungen an den Brandschutz derzeit nur bedingt genügen, ist für den Senat aufgrund des Augenscheins und mit Blick auf die vom Schulleiter angegebene Zahl von etwa 280 Schülern gleichwohl nicht erkennbar, dass von den Gebäuden unmittelbar drohende Gefahren ausgehen, die ihre Nutzung für Unterrichtszwecke als unzumutbar erscheinen lassen.

21 Was die ab dem Frühjahr 2012 vorgesehenen Baumaßnahmen zum Umbau und zur umfassenden Sanierung und Renovierung der Schulgebäude betrifft, ist Schülern deren Durchführung grundsätzlich auch während der Unterrichtszeit zumutbar. Dies gilt jedenfalls solange, wie trotz der unvermeidlich eintretenden Beeinträchtigungen und Einschränkungen ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrecht erhalten werden

kann (vgl. Senatsbeschl. v. 12. November 2010 - 2 B 248/10-, juris). Dies ist an der Mittelschule in O..... gewährleistet.

22

Nach Angaben des im Erörterungstermin befragten Mitarbeiters des mit der Bauplanung und -ausführung beauftragten Ingenieurbüros sind die Baumaßnahmen in sechs Bauabschnitte eingeteilt, von denen jeder etwa ein halbes Jahr dauern wird; die Baumaßnahmen werden sich damit über einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren hinziehen. Es sollen vertikale Bauabschnitte gebildet werden, wobei die einzelnen Abschnitte kleinräumig angelegt werden sollen, um möglichst wenig Flächen, die dann nicht mehr für den Unterricht zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen. Zunächst sollen daher die bislang durch die Schulverwaltung genutzten Räume sowie die Bibliothek und die Mediathek in das unmittelbar neben der Schule gelegene ehemalige Gemeindeamt verlegt werden. Die einzelnen Bauabschnitte sollen so angelegt werden, dass sie nur für mit den Baumaßnahmen befasste Personen, nicht aber für Schüler und Lehrer zugänglich sind. Besonders aufwändige und störende Arbeiten sollen während der Ferien oder nach Unterrichtsschluss etwa ab 13.00 Uhr stattfinden. Der Senat verkennt nicht, dass sich trotz dieser Vorkehrungen während der Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Unterrichts durch Lärm und Schmutz nicht werden vermeiden lassen. Insofern wäre auch nach Auffassung des Senats eine Fortführung der Klassenstufen 5 und 6 an der Mittelschule bis zum für das erste Schulhalbjahr 2014/2015 vorgesehenen Ende der Bauarbeiten durchaus sinnvoll und sachgerecht gewesen. Eine solche Entscheidung des Antragsgegners wäre zwar möglich gewesen, ist jedoch, wie vorstehend ausgeführt, nicht zwingend geboten.

23

Während der Dauer der Bauarbeiten sind ausreichende Raumkapazitäten für alle die Mittelschule in O..... besuchenden Schüler vorhanden. Für die 19 Schüler der Klassenstufe 5 wurde die Klasse 5c gebildet. Die 14 Schüler der Klassenstufe 6 wurden in die bestehenden Klassen 6a und 6b aufgenommen; eine weitere Klasse musste nicht gebildet werden. Alle Klassen unterschreiten, wie die Besichtigung der entsprechenden Klassenzimmer durch den Senat ergeben hat, die Klassenobergrenze von 28 Schülern (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG).

24 3. Der vom Antragsgegner angeordnete Widerruf seiner Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufen 5 und 6 der Mittelschule steht schließlich nicht in Widerspruch zur genehmigten Schulnetzplanung (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG). Deren Fortschreibung durch den vormaligen Landkreis Löbau-Zittau mit Beschluss vom 22. März 2006, der die Aufhebung der Mittelschule vorsieht, wurde vom Antragsgegner mit Bescheid vom 8. Juni 2007 genehmigt. Der vom Landkreis am 23. Juni 2010 beschlossene Schulnetzplan 2010 bis 2015, gegen dessen Genehmigung mit Bescheid des Antragsgegners vom 20. Dezember 2010 die Antragstellerin Klage erhoben hat, hält an der vorgesehenen Aufhebung der Mittelschule fest. Insofern findet, anders als die Antragstellerin meint, das sogenannte Mitwirkungswiderrufsmoratorium keine Anwendung. Dieses beruht auf einem vom Sächsischen Landtag am 15. Dezember 2010 mehrheitlich angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP. Darin wird die Staatsregierung ersucht, ab dem Schuljahr 2011/2012 „für vier Schuljahre von Mitwirkungsentzügen bei Mittelschulen im ländlichen Raum abzusehen, wenn die Schülerzahl von 20 für die Eingangsklassenstufe angemeldet ist; dies gilt nicht für Schulen, deren Aufhebung bereits in den Schulnetzplänen beschlossen ist“ (LT-Drs. 5/4498 zur Drs. 5/4251). Dies ist bei der Mittelschule, wie dargelegt, der Fall. Unabhängig davon kommt der Entschließung keine Rechtswirkung im Außenverhältnis gegenüber Schulträgern, Schülern oder Eltern zu, so dass sich die Antragstellerin hierauf nicht berufen kann.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, die sich an der Rechtsprechung des Senats orientiert (vgl. Beschl. v. 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, juris).

27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*